

Fall 4 Unternehmenssteuerrecht (Aufgaben)

Beispiel 1 (Einzelfirma oder AG)

Dr. med. Erwin Balsiger möchte eine eigene Arztpraxis eröffnen und ersucht um Rat bezüglich Rechtsform. Er möchte insbesondere wissen, ob eine Einzelfirma oder ein AG aus steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Sicht besser sei.

Frage: Welches sind die wesentlichen Unterschiede zwischen AG und Einzelfirma bezüglich Steuern und Sozialversicherungen und welche Rechtsform wäre vorliegend vorteilhafter?

Beispiel 2 (Umwandlung Einzelfirma in AG)

Dr. med. Ursula Baumann ist eine sehr erfolgreiche, selbständig erwerbende Augenärztin. Der Gewinn ihrer Praxis betrug im Jahre 2017 CHF 600'000 und im Jahr 2018 CHF 700'000. Um ihre Steuerbelastung zu reduzieren, hat sie sich im Jahre 2017 freiwillig einer Pensionskasse angeschlossen und in den Jahren 2017/2018 Einkäufe von je CHF 300'000 vorgenommen. Sie möchte ihre Arztpraxis rückwirkend per 1.1.2019 in eine AG umwandeln.

Frage: Wie funktioniert diese Umwandlung zivilrechtlich und welches sind die Steuerfolgen?

Beispiel 3 (Umwandlung Einzelfirma in AG mit unzureichendem Eigenkapital)

Im Dezember 2018 hatte Frau Dr. Baumann noch eine private Eigentumswohnung gekauft und zur Finanzierung den grössten Teil der flüssigen Mittel aus ihrer Praxis bezogen. Bei den Vorbereitungen der Umwandlung der Praxis Dr. Baumann in eine AG stellt der Notar fest, dass die Praxis per 31.12.2018 einen Passivenüberschuss in Höhe von CHF 150'000 aufweist.

Frage: Wie könnte man dieses Problem lösen und welches sind die Steuerfolgen?

Beispiel 4 (Umwandlung Einzelfirma in AG mit Beteiligung an Konsortien)

Felix Wälti ist Architekt und Inhaber einer Einzelfirma. Er hat in den letzten Jahren diverse Baulandparzellen gekauft, die gegenwärtig überbaut werden. Einen Teil davon besitzt er zusammen mit befreundeten Handwerkern (Baukonsortien). Bei allen Projekten besteht die Absicht, Eigentumswohnungen zu erstellen und zu verkaufen. Herr Wälti möchte seine Einzelfirma in eine AG umwandeln. Das Aktienkapital soll CHF 1 Mio. betragen, der restliche Aktivenüberschuss in Höhe von CHF 5 Mio. soll ihm als Darlehen gegenüber der AG gutgeschrieben werden. Er hat die Absicht, die Aktien im Jahre 2024 zu verkaufen und die Erwerbstätigkeit aufzugeben.

Fragen: Wie erfolgt die Umwandlung zivilrechtlich – insbesondere mit Blick auf die Baukonsortien? Welches sind die Steuerfolgen der Umwandlung und des geplanten Aktienverkaufs?

Beispiel 5 (Mutter-Tochter Fusion)

Die Bikecity AG mit Sitz in Bern handelt mit Fahrrädern. Sie hat kürzlich sämtliche Aktien der Velostrom AG übernommen, welche E-Bikes herstellt.

Frage: Welche Steuerfolgen hat der Aktienkauf für die Bikecity AG im Zeitpunkt des Kaufs und in den Folgejahren?

Die Bikecity AG möchte mit der Velostrom AG fusionieren.

Fragen: Wie funktioniert diese Fusion zivilrechtlich, wie sieht die Fusionsbilanz aus und welches sind die Steuerfolgen?

Bilanz Bikecity AG

Aktiven		Passiven	
flüssige Mittel	110,000	120,000	Kreditoren
Debitoren	40,000		
Warenlager	190,000		
Umlaufvermögen	340,000	120,000	Fremdkapital
Beteiligung Velostrom AG	200,000	100,000	Aktienkapital
Werkzeuge/Mobiliar	5,000	300,000	Reserven
EDV	5,000	30,000	Jahresgewinn
Anlagevermögen	210,000	430,000	Eigenkapital
Total Aktiven	550,000	550,000	Total Passiven

Bilanz Velostrom AG

Aktiven		Passiven	
flüssige Mittel	50,000	200,000	Kreditoren
Debitoren	30,000		
Warenlager	180,000		
Umlaufvermögen	260,000	200,000	Fremdkapital
Patent	110,000	100,000	Aktienkapital
Werkzeuge/Mobiliar	25,000	60,000	Reserven
EDV	5,000	40,000	Jahresgewinn
Anlagevermögen	140,000	200,000	Eigenkapital
Total Aktiven	400,000	400,000	Total Passiven

Beispiel 6 (Schwester Fusion)

Die Bikecity AG mit Sitz in Bern handelt mit Fahrrädern. Die Velostrom AG stellt E-Bikes her. Alleinaktionär beider Gesellschaften ist Thömu. Thömu möchte die beiden Schwestergesellschaften miteinander fusionieren, wobei Bikecity AG die Velostrom AG übernehmen soll.

Fragen: Wie funktioniert diese Fusion zivilrechtlich, wie sieht die Fusionsbilanz aus und welches sind die Steuerfolgen?

<u>Beispiel 6</u>	Variante Fusion von Schwestergesellschaften		Bikecity AG (nach Fusion) CHF
	Bikecity AG (= Übernehmer) CHF	Velostrom AG (= Überträger) CHF	
BILANZEN PER 31.12.2018			
Flüssige Mittel	110'000	50'000	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	40'000	30'000	
Vorräte	190'000	180'000	
Umlaufvermögen	340'000	260'000	
Feste Einrichtungen und Installationen	200'000	-	
Möbiliar und Einrichtungen	5'000	25'000	
Büromaschinen und Informatik	5'000	5'000	
Patent	-	110'000	
Anlagevermögen	210'000	140'000	
AKTIVEN	550'000	400'000	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	120'000	200'000	
Fremdkapital	120'000	200'000	
Aktienkapital	100'000	100'000	
Gesetzliche Gewinnreserven	300'000	60'000	
Bilanzgewinn	30'000	40'000	
Eigenkapital	430'000	200'000	
PASSIVEN	550'000	400'000	

Beispiel 7 (Sanierungsfusion)

Die Bikecity AG mit Sitz in Bern handelt mit Fahrrädern. Die Velostrom AG stellt E-Bikes her. Alleinaktionär beider Gesellschaften ist Thömu. Thömu möchte die beiden Schwestergesellschaften miteinander fusionieren, wobei Bikecity AG die Velostrom AG übernehmen soll.

Fragen: Wie funktioniert diese Fusion zivilrechtlich, wie sieht die Fusionsbilanz aus und welches sind die Steuerfolgen?

Beispiel 7

Sanierungsfusion

	Bikecity AG (= Übernehmer)	Velostrom AG (= Überträger)	Bikecity AG (nach Fusion)
BILANZEN PER 31.12.2018	CHF	CHF	CHF
Flüssige Mittel	20'000	250'000	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	30'000	70'000	
Vorräte	50'000	180'000	
Umlaufvermögen	100'000	500'000	
Feste Einrichtungen und Installationen	190'000	-	
Patent	-	270'000	
Möbiliar und Einrichtungen	5'000	25'000	
Büromaschinen und Informatik	5'000	5'000	
Anlagevermögen	200'000	300'000	
AKTIVEN	300'000	800'000	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	100'000	200'000	
Schulden	500'000	-	
Fremdkapital	600'000	200'000	
Aktienkapital	100'000	100'000	
Gesetzliche Gewinnreserven	-	500'000	
Bilanzgewinn/-verlust	-400'000	-	
Eigenkapital	-300'000	600'000	
PASSIVEN	300'000	800'000	

Beispiel 8 (Holdingsstruktur)

Thömu ist Alleinaktionär der Bikecity AG und der Velostrom AG. Beide Unternehmen sind sehr profitabel und erzielen je CHF 500'000 Gewinn pro Jahr. Thömu möchte die Gewinne jeweils ausschütten, um in ein neues Projekt, einen Funpark zu investieren. Er möchte diese Dividenden aber nicht als Einkommen versteuern und hat daher die Idee, eine Holdingsstruktur zu errichten.

Fragen: Wie sieht die Besteuerung aus, wenn eine Holdingsstruktur besteht und wie kann diese ohne Steuerfolgen errichtet werden?